

Naturschutzprogramme der Stadt Freiberg a.N.

zur Förderung des Landschaftsprägenden Streuobstwiesenbestandes und zur Erhaltung und Wiederherstellung von Weinbergmauern und -staffeln in Weinbergsteillagen.

Am 26.07.2011 hat der Gemeinderat die Änderung für die Naturschutzprogramme vom 04.07.1989 mit Wirkung zum 01.09.2011 beschlossen.

Naturschutzprogramm der Stadt Freiberg a.N. zur Förderung des Landschaftsprägenden Streuobstwiesenbestandes

1. Förderungszweck

Streuobstwiesen zählen in unserer waldarmen Landschaft zu den wertvollsten Flächenbiotopen. Mit ihren anspruchslosen, langlebigen, großkronigen Obstbäumen wirken sie positiv auf das Kleinklima ein, tragen zur Luftreinhaltung bei und bieten Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Die über Jahrhunderte gewachsenen Streuobstwiesen prägen das Bild unserer Kulturlandschaft.

Durch die ausgedehnten Siedlungserweiterungen, durch den Ausbau des Straßennetzes sowie durch die Intensivierung der Landwirtschaft und die damit einhergehende zurückgehende wirtschaftliche Bedeutung ist der Bestand in den letzten 30 Jahren stark geschrumpft und überaltert.

Mit den Fördermitteln der Stadt Freiberg a.N. soll der Streuobstwiesenbestand dauerhaft erhalten werden.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

2.1. Kostenbeteiligung bei Neukauf von Obstbäumen

2.1.1 Bedingungen

Die Stadt gewährt einen Zuschuss zur Neu- und Ersatzpflanzung von großkronigen Obstbaumhoch- und -halbstämmen außerhalb des Siedlungsbereiches auf Freiburger Gemarkung. Der Zuschuss beträgt 13,00 € je Baum, bei den wesentlich teureren Walnussbäumen bis zu 23,00 € je Baum.

Nach jeweiliger Beschaffungslage sollen hierfür bewährte, pflegeleichte und robuste Apfel- und Birnensorten als Hoch- und Halbstämme (Kronenansatz bei mindestens 1,40 m) bevorzugt werden; auf Sortenvielfalt unter Verwendung regional bedeutender Sorten ist zu achten.

2.1.2 Verfahren

Der Antrag erfolgt unter Angabe der Parzellenummer, der Parzellengröße auf der die Bäume gepflanzt wurden, dem Namen des Grundstückseigentümers, der Bankverbindung, der Anzahl der Bäume und den Sortennamen sowie die Originalrechnung beim Stadtbauamt.

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Streuobstgrundstücken auf Freiburger Gemarkung.

2.2 Gewährung von Pflegegeldern für Streuobstwiesen im Außenbereich

Die Stadt gewährt Pflegezuschüsse für die Pflege von Obstbaumhochstämmen in Höhe von 4,00 € pro Baum und Jahr. Es ist jedoch nicht mehr als ein Baum pro Ar förderungsfähig.

2.2.1 Voraussetzungen

Nicht zuschussfähig sind Streuobstwiesengrundstücke, die

- eingefriedet sind,
- überwiegend verbuscht sind,
- offensichtlich intensiv der Naherholung dienen (PKW-Abstellplatz, Feuer- bzw. Grillstelle, Terrassenanbau vor der Geschirrhütte, usw.),
- einen größeren als 10%igen Anteil an kleinkronigen Halb- oder Niederstämmen am Gesamtbaumbestand aufweisen,
- durch einen hohen Anteil von standortuntypischen Ziergehölzen auffallen,
- einen höheren als 20%igen Anteil an Grabland aufweisen,
- und deren Gartenhaus oder -häuser zusammen größer als 25 m³ ist.

Die Gewährung von Zuschüssen ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Die Baumwiese ist mindestens einmal im Jahr abzumähen,
- der artgerechte Erziehungsschnitt der Jungbäume mit drei bis vier Leitästen für ein stabiles Astgerüst sowie Auslichtungsschnitte älterer Bäume,
- der Verzicht auf chemische Pflanzenbehandlungsmittel. In Ausnahmefällen ist das Anwenden von Mitteln, die im integrierten Pflanzenschutz Verwendung finden, erlaubt.
- Die Abgabe einer Erklärung zur de-minimis-Beihilfe

Empfohlen wird

- das Anbringen von Vogelnisthilfen,
- das Nachpflanzen von langlebigen, großkronigen Hoch- und Halbstämmen mit Höhe des Kronenansatzes bei mindestens 1,40 m,
- die Wiesen nicht oder nur einmal jährlich in geringem Maße organisch zu düngen,
- das Dulden von alten, ertragsschwachen sowie abgestorbenen Bäumen zur Erhöhung des Altholzanteils in der Streuobstwiese,
- das Nichtentfernen von Stammvegetation wie zum Beispiel Flechten, Moose und Kletterpflanzen.

2.2.2 Verfahren

Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 01. April des Jahres beim Stadtbauamt einzureichen.

1. Wiederholungsanträge müssen nicht gestellt werden.
2. Die Antragsteller werden mindestens alle zwei Jahre von der Stadtverwaltung schriftlich unterrichtet, welche Daten zu ihrem Antrag gespeichert sind. Sind keine Änderungen erforderlich und werden die Pflegerichtlinie erfüllt, so gibt der Antragsteller diese Mitteilung als Bestätigung unterschrieben an die Stadtverwaltung zurück. Dies gilt dann als Folgeantrag.
3. Änderungen - z.B. die Anzahl der Bäume, Eigentumsverhältnisse - müssen vom Antragsteller mitgeteilt werden.

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Streuobstgrundstücken auf Freiburger Gemarkung.
Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt im Herbst.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Fördermittel besteht nicht. Die beantragten Gelder werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausbezahlt.

3. Sonstige Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse Dritter für denselben Förderungszweck werden angerechnet.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. September 2011 in Kraft.